

## Belehrung für Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche bzw. für den professionellen Umgang mit Lebensmitteln nach Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Die Belehrung hat bei Aufnahme der Tätigkeit und danach alle zwei Jahre zu erfolgen. Das Protokoll ist drei Jahre aufzubewahren. Zum besseren Verständnis wird eine vereinfachte Darstellung gewählt. Einzelheiten werden im Unterrichtsgespräch erarbeitet.

### Belehrungsinhalte:

- Beschäftigungs- und Aufenthaltsverbote gelten bei folgenden Erkrankungen: Einige so genannte Kinderkrankheiten, Virushepatitis (A + E), ansteckungsfähige Lungentuberkulose, ansteckende Durchfallerkrankungen, infektiöse Hautkrankheiten, Lausbefall und Scharlach
- Diese Verbote gelten auch für nicht erkrankte Mitarbeiter\*innen oder Kinder, wenn in ihrer häuslichen Gemeinschaft leicht ansteckende Erkrankungen (z.B. Masern, Mumps, Hepatitis A) aufgetreten sind.
- Beschäftigte und Eltern der Kinder haben diese Erkrankungen der Einrichtung zu melden.
- Ausscheider\*innen dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes die Gemeinschaftseinrichtung betreten.
- Die Erziehungsberechtigten sind über diese Bestimmungen zu unterrichten.
- Die Einrichtung meldet Erkrankungen, die nach dem IfSG relevant sind, dem Gesundheitsamt.
- Allgemeine Hygieneregeln sind zu beachten (z.B. Hände waschen vor Aufnahme der Tätigkeit und nach Toilettengängen).